
Satzung
über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung
in der Gemeinde Mettingen für die geplante Wohnbebauung
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 "Niestadtweg" – vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. v. 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Interesse des Klimaschutzes, dem Schutz von Ressourcen sowie der Reduzierung von Emissionen durch Einzelfeuerungsanlagen befürwortet die Gemeinde Mettingen den Ausbau eines Kalten Nahwärmenetzes als eine der allgemeinen Gesundheit dienende Maßnahme im Sinne der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung. Die Gemeinde Mettingen bedient sich zur Versorgung des Satzungsgebietes mit Wärme eines Betreibers, der die Wärmeversorgung mit sogenannter "Kalter Nahwärme" durchführt.

§ 1
Allgemeines

(1) Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes strebt die Gemeinde Mettingen an, Luftverunreinigungen und negative Einflüsse klimaschädigender Gase zu reduzieren. Die Gemeinde Mettingen macht daher von § 9 der Gemeindeordnung NRW, der sie bei öffentlichem Bedürfnis zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein öffentliches Wärmenetz ermächtigt, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch. Die Versorgung mit Kalter Nahwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient damit ebenfalls einem öffentlichen Zweck.

Zur langfristigen Sicherung der Wärmeversorgung lässt die Gemeinde Mettingen ein zentrales Kalte Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 "Niestadtweg" errichten und betreiben. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Wärmeerzeugungsanlagen, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen. Die Gemeinde Mettingen und der Betreiber stimmen sich in allen wesentlichen Angelegenheiten der Wärmeversorgung ab.

(2) Die Art des genutzten Wärmeträgers sowie den Umfang der betriebenen Wärmeversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Mettingen in Abstimmung mit dem Betreiber. Diese Bestimmung ist öffentlich bekannt zu geben. Der Betreiber ist für die Herstellung aller erforderlichen Anlagen verantwortlich.

(3) Gegenstand der Wärmeversorgung ist die Lieferung von Wärmeenergie zur Raumheizung sowie zur Brauchwassererwärmung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der Kalten Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenzen des anliegenden Lageplanes. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. (Anlage 1: „Geltungsbereich Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung im Bereich der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Niestadtweg" und Erweiterung – siehe auch beigefügte Flurkarte (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil der Satzung ist.)"
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für den Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Bei mehreren Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte eines mit seiner Fläche überwiegend im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 3 - berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Kalte Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Kalte Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß einem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde Mettingen nach Abstimmung mit dem Betreiber den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich bereit erklärt, neben den nach § 9 AVBFernwärmeV erhobenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten sämtliche Mehrkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sowie für den Hausanschluss zu tragen und einer zusätzlich für den Zeitraum der Versorgung zu entrichtenden jährlichen Vergütung zuzustimmen, sofern auch der Betrieb des Anschlusses mit Mehrkosten verbunden ist. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Gemeinde Mettingen eine angemessene Sicherheit an den Betreiber zu leisten.

- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

(5) Bei Grundstücken, die außerhalb des Satzungsgebiets gem. Anlage 1 liegen, kann die Gemeinde auf Antrag und nach Abstimmung mit dem Betreiber den Anschluss zulassen. Wenn der Anschluss außerhalb des Satzungsgebiets gem. Anlage 1 aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde Mettingen nach Abstimmung mit dem Betreiber den Anschluss versagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich bereit erklärt, neben den nach § 9 AVBFernwärmeV erhobenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten sämtliche Mehrkosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sowie für den Hausanschluss zu tragen und einer zusätzlich für den Zeitraum der Versorgung zu entrichtenden jährlichen Vergütung zuzustimmen, sofern auch der Betrieb des Anschlusses mit Mehrkosten verbunden ist. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Gemeinde Mettingen eine angemessene Sicherheit an den Betreiber zu leisten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme oder Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung mit dem „ersten Spatenstich“ nachzukommen. Die Gemeinde Mettingen gibt nach Abstimmung mit dem Betreiber öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.

(2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 3 ausschließlich aus dem Kalte Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Die Errichtung und der Betrieb eigener Versorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke, insbesondere Feuerungsanlagen unabhängig von den Einsatzstoffen sowie Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sind unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern und sonstigen zur Nutzung dinglich Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Das Betreiben eines offenen Kamins für Holzfeuer kann zugelassen werden, wenn dieser überwiegend dekorativen Zwecken dient, nur gelegentlich genutzt, nicht an das Heiz- und Warmwassersystem angeschlossen ist und nur mit Holz befeuert wird, welches den gesetzlichen Anforderungen zur Verbrennung in Kaminfeuerstellen entspricht. Die gesetzlich vorgegebenen Emissionswerte müssen jederzeit eingehalten werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung dem Grundstückseigentümer oder

sonstigen Berechtigten i. S. d. § 2 Abs. 3 aus besonderen bzw. schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann und dadurch der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet, das Gemeinwohl berücksichtigt sowie die Versorgung der übrigen an die Kalte Nahwärmeversorgung Angeschlossenen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus wirtschaftlichen Gründen kann erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Kalte Nahwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung ist ein enger Prüfungsmaßstab anzulegen und die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn sie ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Gemeinde Mettingen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und entsprechenden zahlenmäßigen Nachweise einzureichen und zu begründen. Der Antragsteller hat den Nachweis auf eigene Kosten für sein Gebäude zu erbringen.

Die inhaltlichen Anforderungen bestimmen die Gemeinde Mettingen in Abstimmung mit dem Betreiber.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Gemeinde Mettingen unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablaufs entfällt.

§ 6

Anschluss an die Kalte Nahwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Kalte Nahwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten schriftlich bei dem Betreiber zu beantragen.

Bei Neubauten wird eine Baugenehmigung nur erteilt, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Kalte Nahwärmeversorgungsnetz erfolgt oder ein Wärmeliefervertrag abgeschlossen ist oder eine Befreiung entsprechend § 5 vorliegt.

(2) Die Durchführung des Anschlusses und die Benutzung der Kalten Nahwärmeversorgung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge der nach dieser Satzung Anschlussverpflichteten mit dem Betreiber nach Maßgabe der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I, S. 1483, 1487) in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Betreibers.

§ 7

Benutzerpflichten

Jeder Grundstückseigentümer oder sonst nach dieser Satzung Anschlussverpflichtete hat

innerhalb eines Monats nach Entstehung des Anschlusszwangs gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung bei dem Betreiber die Anschlussnahme und Benutzungsaufnahme nach Maßgabe nach § 6 Abs. 1 zu beantragen.

§ 8 Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Gemeinde Mettingen, vertreten durch den Betreiber, hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Kalten Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

(2) Die angeschlossenen Eigentümer im Sinne dieses Vertrages und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Gemeinde Mettingen, vertreten durch den Betreiber unverzüglich jede Beschädigung der Anlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9 Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Mettingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung bestehenden Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Haftung

Haftungsfragen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, richten sich ausschließlich nach den zwischen dem Anschlussnehmer und dem Betreiber zu schließenden vertraglichen Bedingungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448), in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Gebäude nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anschließen lässt oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 nicht den gesamten Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser aus dem öffentlichen Kalten Nahwärmenetz deckt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebes von eigenen Wärmeversorgungsanlagen verstößt,
5. die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Satz 2

verletzt,

6. seiner Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung im Bereich der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Niestadtweg" und Erweiterung

Anlage 2: Flurkarte

Veröffentlichungshinweis:

- Satzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 02.03.2023

Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung im Bereich der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Niestadtweg" und Erweiterung



Maßstab 1:2000

Anlage 2: Flurkarte

Bebauungsplan Nr. 60 "Niestadtweg" (Stand: 28.11.2022)

